

Satzung

Bergsteigerklub Gipfelglut Westsachsen e. V.

Beschlossen auf der Gründungsveranstaltung am: 9. Mai 2009

Inhalt:

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Bergsteigerklub Gipfelglut Westsachsen e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Glauchau, Auenblick 56
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Vereinszweck ist die Förderung und Entwicklung aller Bergsportarten.
2. Der Verein ist parteipolitisch neutral und konfessionell unabhängig.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein kann Mitglied in anderen Sportverbänden werden. Über die Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen bilden diese Satzung und Ordnungen, die der Verein zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Ordnungen und ihre Änderung werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich, unter Anerkennung der Satzung, beim Vorstand um Aufnahme ersucht. Bei Minderjährigen bedarf es der Zustimmung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Der Vorstand entscheidet endgültig.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a. Austritt
 - b. Ausschluss
 - c. Streichung
 - d. Tod
3. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Ein Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung vom Verein ausgeschlossen werden wegen:
 - a. groben Verstoßes gegen die Zwecke des Vereins sowie gegen Beschlüsse oder Ordnungen der Vereinsorgane trotz vorangegangener schriftlicher Ermahnungen
 - b. schwerer Schädigung des Ansehens des Vereins.
4. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Das Mitglied hat das Recht, innerhalb von 3 Wochen gegen den Ausschluss schriftlich Berufung bei der Mitgliederversammlung einzulegen.
5. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein müssen binnen 6 Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.
6. Gegenstände des Vereins, die dem Mitglied leihweise überlassen wurden, sind neben der Mitgliedskarte und dem ggf. vorhandenen Ausweisen unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben.
7. In Verlust geratene Gegenstände sind vom ausscheidenden Mitglied zu ersetzen.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt jährlich eine Beitragsordnung.

§5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand.

§6 Mitgliederversammlung

1. Höchstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Der Mitgliederversammlung obliegt es vor allem:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - c) Entlastung, Wahl und Bestätigung des Vorstandes
 - d) Entlastung und Wahl der Kassenprüfer
 - e) Bestätigung der Beitragsordnung, von Umlagen und Fälligkeit
 - f) Beschluss der Satzungsänderungen
 - g) Beschlussfassung über Anträge
 - h) Entscheidung über die Berufung gegen den Vereinsausschluss
2. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich als Jahreshauptversammlung vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung sowie ihre Tagesordnung ist den Mitgliedern sechs Wochen vor dem Termin schriftlich bekanntzugeben.
3. Die Mitgliederversammlung ist jederzeit beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem stimmberechtigten Mitglied erfolgen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von drei Wochen schriftlich vom Vorstand einzuberufen:
 - a) wenn es die Interessen des Vereins erfordern
 - b) wenn 20 von Hundert der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
6. Versammlungsbeschlüsse werden vom vertretungsberechtigten Vorstand beurkundet.

§7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Aus den Reihen des Vorstandes müssen folgende Positionen besetzt werden:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Schatzmeister
2. Der/die Erste Vorsitzende, der/die Zweite Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in haben Einzelvertretungsbefugnis; handelt es sich um Rechtsgeschäfte über einen Vermögenswert von mehr als 1000 Euro, so ist die Mitwirkung eines weiteren Vorstandsmitgliedes erforderlich.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre bestätigt. Wiederwahl ist zulässig. Der alte Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
5. Der Vorstand vertritt die Mitglieder in ihrer Gesamtheit in dem in § 26 Abs. 2 BGB vorgesehenen Umfang.
6. Der Vorstand tritt mindestens sechsmal im Jahr zusammen.

§8 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Finanzen des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und der Mitgliederversammlung jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Finanzgeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des Übrigen Vorstandes.

§9 Die Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins wird in einer eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder beschlossen.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Beschlussfassung durch die Gründungsveranstaltung in Kraft.